

EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWI

Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil



Strassen- und Wegreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Zäziwil gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hiezu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

² Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

³ Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Art. 2

Vorbehalt anderen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 3

Gegenstand

Dieses Reglement regelt insbesondere:

1. Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglements;
2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist;
3. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde;
4. Zuständigkeiten.

Art. 4

Strassenbegriff

Strassen im Sinne dieses Reglements sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes.

Art. 5

Strassenklassen

Die Gemeinde Zäziwil unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:

Klasse I

Öffentliche Strassen:

- a) Gemeindestrassen und -wege gemäss Strassenverzeichnis
- b) Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer

Klasse II

Privatstrassen und -wege

Klasse III

Flur-, Wald-, Fuss- und Wanderwege

Art. 6

Gemeindestrassen

¹ Gemeindestrassen (Klassen I a) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.

² Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs.

Art. 7

Öffentliche Strassen privater Eigentümer (öffentliche Privatstrassen)

Öffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse I b) sind Strassen, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

Art. 8

Privatstrassen

Privatstrassen (Klasse II) sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Öffentlichkeit entrichtet sind.

Art. 9

Flur-, Wald-, Fuss- und Wanderwege

Flur-, Wald-, Fuss- und Wanderwege (Klasse III) sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

Strassenverzeichnis

Art. 10

Die Strassen sind gemäss Art. 5 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen.

Die grundeigentümergebundene Einteilung wird regelmässig in einem anderen Verfahren (Widmung, Planerlass) festgelegt. Die Aufnahme in das Strassenverzeichnis hat nur deklaratorische Wirkung.

II. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung

Widmung

Art. 11

¹ Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

² Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 17 genügen, können durch das zuständige Gemeindeorgan (Art. 34 - 36), dem Gemeingebrauch gewidmet werden, und zwar

- a) mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer oder
- b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit. oder
- c) durch vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde.

³ Die Rechtswirkung der Widmung richtet sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes. Bei Strassen und Wegen, die aus Meliorationskrediten unterstützt wurden, bleiben die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vorbehalten.

Widerruf der Widmung (Entwidmung)

Art. 12

¹ Ist die zu entwidmete Strasse Gegenstand eines Überbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen (Art. 58 ff Baugesetz).

² In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Übernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen

Art. 13

¹ Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 17 entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Übernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.

² Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

Art. 14

¹ Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z. B. Zufahrt zu den einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).

² Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Neuanlage und Ausbau

1. ALLGEMEINES

Planungsgrundsätze

Art. 15

¹ Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

² Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

³ Insbesondere berücksichtigen sie

- a) die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesonderè der Behinderten);
- b) die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
- c) mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;

- e) den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;
- f) die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen;
- g) den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
- h) den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Art. 16

Begriffe (Neuanlage/Ausbau)

¹ Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

² Unter Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird, verstanden.

Art. 17

Technische Anforderung

¹ Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse I sollen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Mindestbreite der Fahrbahn nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung;
- b) maximale Steigung 15 %;
- c) Bankettbreite in der Regel 50 cm;
- d) frostsicherer Koffer von tragfähiger Stärke;
- e) Verschleisschicht in der Regel mit Schwarzbelag, Beton oder wo vorgeschrieben Pflasterung. In besonderen Fällen (z. B. ausserhalb des Baugebietes) genügt ein Naturbelag;
- f) genügend Ausweichstellen auf Sichtdistanz für Strassen mit Gegenverkehr von bis zu 4 m Breite;
- g) genügend Entwässerung.

² Bei Strassen, die durch Meliorationskredite unterstützt werden, gelten die Anforderungen nach MelG.

³ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen von diesen Anforderungen abweichen.

⁴ Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) begleitend.

Art. 18

Strassen der Klasse III

Für die Neuanlage oder den Ausbau von Strassen der Klasse III sind die Richtlinien des Meliorationsamtes für den Bau von Güterwegen nach Möglichkeit anzuwenden.

**2. NEUANLAGE UND AUSBAU OEFFENTLICHER STRASSEN
(Klasse I)**

Art. 19

Erschliessungsträger

Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

Art. 20

Verfahren

1. Überbauungsordnung

¹ Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Überbauungsplan. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

2. Baubewilligungsverfahren

² Für die Neuanlage und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen genügt eine Baubewilligung.

³ Bei Strassen, die durch Meliorationskredite unterstützt werden, kommt das Verfahren nach MelG zur Anwendung.

Art. 21

Landerwerb und Anpassungsarbeiten

¹ Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

² Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten des Strassenbaus.

3. NEUANLAGE UND AUSBAU VON PRIVATSTRASSEN UND ZUFAHRTEN (Klasse II)

Erschliessungsträger	<u>Art. 22</u> Der Bau von Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes ist Sache der Grundeigentümer.
Verfahren	<u>Art. 23</u> ¹ Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinne von Art. 22 genügt eine Baubewilligung. ² Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann das Überbauungsplanverfahren durchgeführt werden. ³ Bei Strassen, die durch Meliorationskredite unterstützt werden, kommt das Verfahren nach MelG zur Anwendung.
Baugesuch	<u>Art. 24</u> ¹ Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Gemeindebehörde ein schriftliches Gesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Plänen, Beschriebe und dergleichen, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnet, beizulegen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Situationsplan, in dem auch die Entwässerungsleitungen und übrigen Werkleitungen aufgenommen sind;- Normalprofil- Längenprofil- Querprofil- technischer Bericht.
Baukontrolle	<u>Art. 25</u> ¹ Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hiezu, wenn es die Umstände erfordern, Fachleute beiziehen. ² Die Kontrolle befreit weder den Werkeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für fachgemässe Arbeitsausführung.

Pflichten des Bewilligungsnehmers

Art. 26

¹ Der Bewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können.

² Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne dem Gemeinderat abzugeben. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

³ Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

⁴ Werden die Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Anordnung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

4. NEUANLAGE UND AUSBAU VON FLUR-, WALD-, FUSS- UND WANDERWEGEN (Klasse III)

Verfahren

Art. 27

¹ Für die Neuanlage und den Ausbau von Flur-, Wald-, Fuss- und Wanderwegen gelten die Bestimmungen über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz vom 13. November 1978) und der Forstgesetzgebung.

² Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich, sofern das nach Absatz 1 durchgeführte Verfahren die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes erfüllt.

5. FINANZIERUNG

Grundeigentümerbeiträge

Art. 28

Für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge gilt das Kantonale Grundeigentümerbeitragsdekret vom 12. Februar 1985.

Beitrag der Gemeinde

Art. 29

Die Gemeinde kann an Privatstrassen, welche zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes dienen, einen Beitrag an die Gesamtkosten ausrichten.

IV. Unterhalt

Art. 30

Grundsatz/Begriff

¹ Öffentliche und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

² Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung).

³ Das Zuständige Gemeindeorgan ist ermächtigt, auf bestimmten, im Strassenregister bezeichneten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

⁴ Strassensperrungen und Verkehrsbeschränkungen von beschränkter Dauer kann das zuständige Gemeindeorgan anordnen, wenn dies infolge von Naturereignissen, Bauarbeiten oder zur Schonung der Strassen, insbesondere des Fahrbahnbelages, nötig ist.

Art. 31

Unterhaltungspflicht a) öffentliche Strassen

¹ Der Unterhalt der Strassen der Klasse I a sowie der staatlichen Fuss-, Geh- und Radwege im Siedlungsgebiet ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

b) übrige Strassen

² Der Unterhalt der übrigen Strassen ist Sache der Grundeigentümer. Die Gemeinde kann in sinngemässer Anwendung von Art. 29 Unterhaltsbeiträge ausrichten.

c) private Strassen

³ Der Unterhalt der Strassen der Klasse II ist Sache der Eigentümer. Gegen Verrechnung des Kostenaufwandes kann die Gemeinde diese Aufgabe übernehmen.

V. Benützung

Art. 32

Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 50 - 56). Diese Vorschriften gelten auch für die Flur-, Wald-, Fuss- und Wanderwege.

VI. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 33

Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 57 - 76); ergänzende bzw. abweichende Gemeindevorschriften vorbehalten.

VII. Zuständigkeiten

Art. 34

Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a) Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen (UeP) nach den Bestimmungen des Baugesetzes.
- b) Der Beschluss über die Schaffung einer Stelle eines Wegmeisters.
- c) Im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
 - der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen;
 - die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen;
 - die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch;
 - die Entwidmung öffentlicher Strassen;
 - die Entrichtung von Beiträgen an den Bau und Unterhalt von Privatstrassen;
 - die Abtretung von Gemeindestrassen.

Art. 35

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) Die Wahl der Mitglieder der Baukommission.
- b) Die Erschliessungsplanung.
- c) Die Aufstellung eines Pflichtenheftes der Baukommission.
- d) Die Wahl des Wegmeisters und der Wegarbeiter im Nebenamt.
- e) Die Aufsicht über das Strassenwesen.

- f) Die Führung des Strassenverzeichnisses.
- g) Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 26, Abs. 4.
- h) Die Beschränkung des Winterdienstes und von Verkehrsbeschränkungen im Sinne von Art. 30, Abs. 4.
- i) Die Entrichtung von Beiträgen an den Bau und Unterhalt von Privatstrassen im Rahmen der Finanzkompetenz.
- j) Die Festsetzung von Grundeigentümerbeiträgen.

Art. 36

Baukommission

Der Baukommission obliegen:

- a) Die Entgegennahme und Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben.
- b) Die Kontrolle der Bauausführung sowie die Abnahme des Bauwerkes.
- c) Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst.

VIII. Widerhandlungen

Art. 37

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 38

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wegreglement vom 18. Dezember 1976 aufgehoben.

Strassen und Wegverzeichnis

Klasse I - Öffentliche Strassen

a) Gemeindestrassen- und Wege

- Aussermatt
- Bahnhofstrasse
- Bödeliweg
- Brachli-Stützli
- Brunnenbach
- Brunnmatt
- Dorfmattheweg
- Doktorgässli
- Eichiweg
- Farnhalde
- Gartenweg
- Grubenweg
- Herrengässli
- Hinteregg
- Hinterlenzligenweg
- Hinterreutenenweg
- Lenzligenweg
- Mirchelgässli
- Oberhünigenstrasse
- Oberreutenenstrasse
- Rainliweg
- Reutenenstrasse
- Sonnmattweg
- Schlössli
- Schorachgässli
- Scharroweg
- Schwarzhüsi
- Schwellenhölzli
- Steinacker
- Than
- Zelgweg

b) öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer

- Ausländte
- Bahnhofplatz
- Buhlenbergweg
- Furth

- Gewerbestrasse
- Hagweg
- Hütten
- Kirschacker
- Lorraine
- Mattenweg
- Moosweg
- Sonnrain
- Spycherweg
- Weidweg

Klasse II - Privatstrassen und -wege

- Bächlen
- Bärwilhubel
- Grossmatt
- Grundlissen
- Hangimaad
- Kehr
- Laubchratten
- Lehn
- Lehn-Schlössli
- Luegern
- Rainliweg
- Seihen
- Sytliweg
- Scheuermatt
- Schlatt-Stützli
- Stierenmatt
- Tschäggli
- Unterlehn
- Vögiberg

3532 Zäziwil, 14. Januar 2004
Entspricht der Fassung vom 05. Oktober 1993
Änderungen vom 01. Januar 2002 integriert



EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWIL

Telefon 031 710 33 33 · Fax 031 710 33 34 · E-Mail: gvzaeziwil@bluewin.ch

Strassen- und Wegreglement vom 29. November 1993 (Änderung)

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Zäziwil beschliesst auf Antrag des Gemeinderates folgende Aenderungen des Strassen- und Wegreglementes vom 29. November 1993:

VII. Zuständigkeiten

Art. 35

Gemeinderat Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) Die Wahl der Mitglieder der **Baukommission**.
- b) unverändert
- c) Die Aufstellung eines Pflichtenheftes der **Baukommission**.
- d) bis i) unverändert
- j) **Die Festsetzung von Grundeigentümerbeiträgen.**

Art. 36

Baukommission Der **Baukommission** obliegen:

- a) bis c) unverändert

Art 38

Inkrafttreten **Die Änderung des Reglementes tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.**

Diese Aenderungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 06. Mai 2002 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:


U. Lehmann


K. Tschanz

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Aenderungen des Strassen- und Wegreglementes vom 28. März bis 29. April 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung Zäziwil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 13 vom 28. März 2002 bekannt.

3532 Zäziwil, 02. Mai 2002

Der Gemeindeschreiber:



K. Tschanz

Inkraftsetzung

Der Gemeindeschreiber bestätigt, dass die Inkraftsetzung der Aenderungen des Strassen- und Wegreglementes per 01. Januar 2002 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 17. Mai 2002 publiziert wurde.

Zäziwil, 17. Mai 2002

Der Gemeindeschreiber:



K. Tschanz